

Motion Christa Ammann (AL): Die Härtefallgesuche der Familien von jugendlichen Sans Papiers mit einer Lehrstelle müssen anders behandelt werden!; Abschreibung

Der Stadtrat erklärte mit Beschluss vom 13. Februar 2014 Punkte 2 bis 5 der nachfolgenden Motion erheblich:

Ab dem 1. Februar 2013 können jugendliche Sans Papiers in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufslehre machen. Dabei ergibt sich folgendes Problem:

Eltern von jugendlichen Sans Papiers mit einer Lehrstelle müssen ein eigenes Gesuch um eine Härtefallbewilligung nach Art. 30 AuG oder nach Art. 14 AsylG stellen. Das Recht auf die Einheit der Familie, welches sowohl in der Bundesverfassung (Art. 13 und Art. 14 BV) wie auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8 EMRK) und der Kinderrechtskonvention (Art. 7 KRK) festgehalten ist, wird nur dann nicht verletzt, wenn die Familie der/des Jugendlichen mit einer Lehrstelle auch in der Schweiz bleiben kann.

Die jugendlichen Sans Papiers geben mit der Offenlegung ihrer eigenen Identität auch diejenige ihrer Familie preis. Die Ungewissheit darüber, ob ihre Familien abgeschoben werden, weil sie eine Lehre machen wollen, stellt eine enorme Belastung dar. Im Falle eines negativen Entscheides ist mit grossen Schuldgefühlen der Jugendlichen gegenüber ihren Familien zu rechnen. Die Jugendlichen vor den Entscheid zu stellen, ob sie ihr Recht auf Bildung einfordern wollen und so bei einem negativen Entscheid die Abschiebung ihrer ganzen Familie in Kauf nehmen, oder ob sie doch lieber keine Ausbildung machen, um ihre Familie zu schützen, umfasst ein Ausmass, welches Jugendlichen nicht zugemutet werden sollte.

Zudem werden Gesuche um Härtefallbewilligungen von Familien, welche schon mal einen Asylantrag gestellt haben, nicht nach Art. 30 des Ausländergesetzes behandelt (wie dasjenige der Jugendlichen selber), sondern müssen gemäss Art. 14 des Asylgesetzes gestellt werden. Wurde das Asylgesuch in einem anderen Kanton als dem aktuellen Wohnkanton der Familien gestellt, ist das für die betroffenen Familien problematisch: die Integration der Familien wird dann nämlich nicht in ihrem derzeitigen Wohnkanton geprüft, sondern in demjenigen, wo sie vormals das Asylgesuch gestellt haben.

Da die beiden Bundesgesetze (AuG und AsylG) aber nicht zwingend sind, könnten die kantonalen Stellen auch auf ein Gesuch um eine Härtefallbewilligung nach Art. 30 AuG eintreten, selbst wenn die Person/Familie vormals einen Asylantrag gestellt hat.

Die Motionärin fordert deshalb den Gemeinderat auf, folgende Punkte zu realisieren:

1. Die städtische Fremdenpolizei behandelt die Gesuche von den Familien von jugendlichen Sans Papiers, welche eine Lehrstelle haben, innerhalb von 10 Tagen. So befinden sich der/die Jugendliche und seine/ihre Familie nicht über eine lange Dauer in einer ungewissen, belastenden Situation.
2. Die Gesuche der Familien sind von der städtischen Fremdenpolizei bei positiver Beantwortung des Gesuches der/des Jugendlichen positiv zu beantworten und so an das Bundesamt für Migration (BFM) weiterzuleiten.
3. Wird das Gesuch der Familie vom BFM negativ beantwortet, sind die Familienangehörigen während der Dauer der Ausbildung in der Stadt Bern zu dulden. Nur so kann das Recht auf Einheit der Familie gewahrt werden, ohne Bundesrecht zu verletzen.
4. Der Gemeinderat wird beim Bund vorstellig und fordert eine Änderung der Prüfungspraxis der Gesuche um Härtefallbewilligungen gemäss Art. 14 des Asylgesetzes, welche von Familien von jugendlichen Sans Papiers mit einer Lehrstelle gestellt werden. Die Integration der Familien ist in ihrem aktuellen Wohnkanton zu prüfen und nicht in dem Kanton, in welchem sie vormals ein Asylgesuch gestellt haben.

5. Die städtische Fremdenpolizei tritt bei Vorhandensein einer Lehrstelle eines Familienmitglieds auf ein Gesuch um Härtefallbewilligung gemäss Art. 30 des Ausländergesetzes zwingend von sich aus ein und leitet es an das BFM weiter, auch wenn sich herausstellt, dass die Gesuchstellenden vormals ein Asylgesuch gestellt hatten und demnach ein Gesuch nach Artikel 14 Asylgesetz gestellt werden müsste.

Begründung der Dringlichkeit

Die Ungewissheit für die jugendlichen Sans Papiers darüber, ob ihre Familien abgeschoben werden, weil sie eine Lehre machen wollen, stellt eine enorme Belastung dar. Es ist ab Dezember 2013 mit den ersten Gesuchen um Härtefallbewilligungen aufgrund der Änderung der VZAE zu rechnen. Damit die Ungewissheit über den Ablauf der Regularisierungsverfahren die Jugendlichen nicht daran hindert, ihr Recht auf eine Ausbildung wahrzunehmen, ist eine rasche Behandlung dieses Geschäfts notwendig.

Bern, 28. Februar 2013

Erstunterzeichnende: Christa Ammann

Mitunterzeichnende: Cristina Anliker-Mansour, Sabine Baumgartner, Katharina Altas, Lena Sorg, Lea Kusano, Sandra Ryser, Thomas Göttin, Hasim Sönmez, Silvia Schoch-Meyer, Michael Sutter, Halua Pinto de Magalhães, Luzius Theiler, Melanie Mettler, Lea Bill, Yasemin Cevik, Ursula Marti, Stefan Jordi, Peter Marbet, Esther Oester, David Stampfli, Rolf Zbinden, Rithy Chheng, Mess Barry, Annette Lehmann, Marieke Kruit, Bettina Stüssi, Lukas Meier, Christine Michel

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Bericht des Gemeinderats

Die Grundlagen zur Regelung der Sans-Papiers werden in der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) genannt. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Norm obliegt den Einwohnerdiensten, Migration und Fremdenpolizei (EMF) der Stadt Bern. Diese handeln und entscheiden im Rahmen der ausländerrechtlichen Bestimmungen und Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM). Dabei gilt es, unter Einbezug aller wichtigen Akteurinnen und Akteure, wie der Betroffenen und deren Familien, mit den Arbeitgebenden, den Gewerkschaften, den Frauen- und Migrationsorganisationen sowie mit den Behörden, tragfähige Lösungen zu finden.

Zu Punkt 2:

Bei positiver Beurteilung durch die Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei werden die Gesuche der Familien grundsätzlich dem SEM zur Zustimmung unterbreitet.

Zu Punkt 3:

Grundsätzlich wird die Situation gesamtheitlich und im Kontext mit den gesetzlichen Grundlagen beurteilt. Dabei gilt die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bundesgerichts, welche besagt, dass ein erwerbsloser Aufenthalt nur dann bewilligt werden kann, wenn sich daraus kein Fürsorgerisiko ergibt. Solche Fälle werden einzelfall- und situationsbezogen beurteilt. Bisher wurden keine solchen Fälle registriert. Die gängige Praxis der EMF zielt darauf ab, in kritischen Fällen unter Beizug aller wichtigen Akteurinnen und Akteure (Sozialdienst, SEM etc.) Lösungen zu Gunsten der Gesuchstellenden zu finden.

Zu Punkt 4:

Der Gemeinderat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine kohärente Praxis bezüglich der Regelung von Familien von jugendlichen Sans-Papiers ein. Die in der Stadt Bern zuständige Stelle (Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei) etablierte in der Vergangenheit eine Praxis, welche die besonderen Bedürfnisse von jugendlichen Sans Papiers und ihren Familien ver-

mehrt Rechnung trägt. Der Gemeinderat hat keinen direkten Einfluss auf die Entwicklung in anderen Kantonen.

Zu Punkt 5:

Die rechtlichen Möglichkeiten nach den Artikeln 30 und 31 VZAE werden durch die rechtsanwendende Dienststelle praxiswirksam zu Gunsten der Gesuchstellenden angewendet.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die erheblich erklärten Punkt 2 bis 5 der Motion als erfüllt abzuschreiben.

Bern, 3. Februar 2016

Der Gemeinderat